

**Berufungsordnung der Universität Bielefeld vom 1. April 2016 in Verbindung mit den
Satzungen zur Änderung vom 3. Mai 2019 und 1. Februar 2021
- Lesefassung -**

Verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen –
veröffentlichten Fassungen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1 und 38 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat der Senat der Universität Bielefeld zur Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren folgende Berufsordnung erlassen:

Präambel

Mit der Berufsentscheidung nimmt die Hochschule zum einen ihr Recht zur personellen Selbstergänzung wahr, entscheidet zum anderen maßgeblich über die qualitätsvolle Entwicklung der Fakultät sowie auch der Universität. Das Berufungsverfahren muss im zunehmenden nationalen und internationalen Wettbewerb der Hochschulen daher besonders hohen Maßstäben genügen: Es muss im Einklang mit der Strukturplanung der Universität stehen, dafür Sorge tragen, dass in Forschung, Lehre und Weiterbildung hochqualifizierte und engagierte Persönlichkeiten gewonnen werden können, im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben, insbesondere dem Leistungsprinzip, stehen und den Interessen der Bewerberinnen und Bewerber, der Studierenden sowie der Öffentlichkeit gerecht werden. Die Universität wirkt in den Berufungsverfahren darauf hin, den Frauenanteil im professoralen Bereich weiter zu erhöhen. Die Universität setzt sich auch weiterhin für die Einstellung und berufliche Förderung von schwerbehinderten Menschen ein.

§ 1 Freigabe einer Professur

(1) Spätestens ein Jahr vor Freiwerden der Stelle aus Altersgründen bzw. unverzüglich bei Freiwerden aus anderen Gründen beantragt die Fakultät unter Erwägung der Ziele des Gleichstellungsplans beim Rektorat die Freigabe der Professur. Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität und die Gleichstellungskommission bzw. –beauftragte der Fakultät sind vom Beginn des Willensbildungsprozesses an zu beteiligen.

(2) Das Rektorat entscheidet, ob die Aufgabenumschreibung der Stelle geändert, die Stelle einer anderen Fakultät oder zentralen Einrichtung zugewiesen oder nicht wiederbesetzt werden soll.

(3) Bei der Besetzung von Professuren an der BiSEd und in Fakultäten, deren Inhaberinnen und Inhaber an zentrale wissenschaftliche Einrichtungen abgeordnet sind, führt regelmäßig die abordnende Fakultät bzw. die Fakultät, der die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber bisher korporationsrechtlich zugeordnet war, das Berufungsverfahren durch. Im Übrigen entscheidet das Rektorat, welche Fakultät das Verfahren durchführen soll.

§ 2 Festsetzung der Fächergruppen nach § 37a HG

Zur Umsetzung der Gleichstellungsquote gemäß § 37a HG gelten als Fächergruppen die Fakultäten bzw. Abteilungen, für die ein Gleichstellungsplan zu erstellen ist.

§ 3 Ausschreibung

(1) Professuren sind öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibungen sollen international erfolgen. Von der Ausschreibung kann in den gesetzlich vorgesehenen Fällen abgesehen werden. Die Entscheidung über einen Verzicht auf die Ausschreibung trifft das Rektorat auf Vorschlag der Fakultät und nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten. In diesen Fällen ist grundsätzlich ein berufsäquivalentes Verfahren durchzuführen.

(2) Der Ausschreibungstext muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben angeben. Besondere Erwartungen hinsichtlich Forschung, Lehre, Selbstverwaltung, Weiterbildung etc. sind hinreichend präzise aufzunehmen.

§ 4 Berufsbeauftragte

Das Rektorat bestellt eine Berufsbeauftragte oder einen Berufsbeauftragten oder mehrere Berufsbeauftragte. Hierbei achtet es auf Geschlechterparität. Die oder der Berufsbeauftragte kann an sämtlichen Sitzungen der Berufungskommissionen als nicht stimmberechtigtes Mitglied teilnehmen. Sie oder er berichtet der Hochschulleitung über den aktuellen Stand eines Berufungsverfahrens und wirkt darauf hin, dass die in der Ausschreibung festgelegten Kriterien bei der Entscheidungsfindung der Kommission berücksichtigt werden.

§ 5 Zusammensetzung der Berufungskommission

- (1) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlages bildet die Fakultätskonferenz eine Berufungskommission.
- (2) Die Wahl der Kommissionsmitglieder aus den verschiedenen Statusgruppen erfolgt durch die Mitglieder der Fakultätskonferenz nach Gruppen getrennt und nach § 11c HG geschlechtsparitätisch. Die Mitglieder der Berufungskommission müssen nicht Mitglied der Fakultätskonferenz sein. Der Berufungskommission sollen möglichst auch Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer anderer – nach Möglichkeit auch ausländischer – Hochschulen mit Stimmrecht sowie weitere, fachlich und persönlich befähigte Mitglieder in Beratungsfunktion angehören. Zu den stimmberechtigten Mitgliedern gehört mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter einer anderen Fakultät. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren können in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stimmberechtigt mitwirken.
- (3) In der Berufungskommission müssen die stimmberechtigten Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über eine Stimme mehr verfügen als die übrigen stimmberechtigten Mitglieder aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden (z. B. Verhältnis 3:1:1 oder 5:2:2). Falls der Berufungskommission auch Vertreterinnen oder Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung angehören, nehmen diese nur mit beratender Stimme teil.
- (4) Etwaige Sonderregelungen in der Verwaltungs- und Benutzungsordnung der BiSEd bleiben unberührt.

§ 6 Verfahren in der Berufungskommission

- (1) Das Berufungsverfahren soll innerhalb von sechs Monaten auf Fakultätsebene abgeschlossen sein.
- (2) Die Berufungskommission wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende sorgt für einen zügigen Verlauf des Berufungsverfahrens und für die Beachtung der formalen Kriterien des Berufungsverfahrens. Sie oder er stellt die hinreichende Information der Bewerberinnen und Bewerber über den Verfahrensstand sicher und bemüht sich während des gesamten Verfahrens auch im Übrigen um eine positive Außenwirkung der Universität. Sie oder er wirkt darauf hin, dass die Gleichstellungsvorgaben und die Befangenheitsregelungen in allen Stadien des Verfahrens berücksichtigt werden.
- (3) Die Sitzungen der Berufungskommission sind nichtöffentlich. Für die Einladung gilt eine Frist von zehn Tagen. Über die Sitzungen werden Protokolle geführt, die von der Berufungskommission zu genehmigen sind. Die Beratungsinhalte sowie alle der Berufungskommission zugehenden Unterlagen sind vertraulich zu behandeln. Dies ist insbesondere auch bei nichtpostalischer Übersendung (Fax, E-Mail etc.) zu beachten.
- (4) Die studentischen Mitglieder in der Berufungskommission sind zu Beginn der Beratungen zu ermuntern, von der Möglichkeit, zu den Lehrleistungen der Listenplatzierten ein eigenes schriftliches Votum abzugeben, Gebrauch zu machen und insoweit auch im Verfahren aktiv mitzuwirken. Dies ist in dem Bericht über das Berufungsverfahren festzuhalten – Stellungnahmen sind ggf. beizufügen.

§ 7 Aufgabe der Berufungskommission

- (1) Die Berufungskommission erarbeitet die Empfehlung für einen Berufungsvorschlag, der drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthalten soll, und legt diesen der Fakultätskonferenz zur Entscheidung vor. Der Berufungsvorschlag muss ausreichend begründet sein – insbesondere sind alle entscheidungserheblichen Umstände zu erörtern.
- (2) Über die für den Berufungsvorschlag vorgesehenen Bewerberinnen und Bewerber sind mindestens zwei vergleichende Gutachten auswärtiger Professorinnen und Professoren einzuholen. Vorab können zur Beurteilung von Bewerberinnen oder Bewerbern auch Einzelgutachten eingeholt werden. Professorinnen und Professoren, die an Qualifikationsverfahren von Bewerberinnen oder Bewerbern beteiligt waren oder mit diesen gemeinsam publiziert haben, sollen nicht zu Gutachterinnen oder Gutachtern über diese Personen bestellt werden.
- (3) Die Gründe für und gegen die weitere Berücksichtigung von Bewerberinnen und Bewerbern im Verfahren sind in nachprüfbarer Form festzuhalten. Die Leistungsbewertung in der Forschung erfolgt anhand der Ausschreibungskriterien und im Einklang mit der Strukturplanung der Fakultät sowie der Universität. Dabei ist regelmäßig auf Publikationen, Drittmittel, etc. abzustellen. Der Leistungsbewertung in der Lehre kommt besondere Bedeutung zu. Neben der Lehrerfahrung kann zur Feststellung einer guten Lehrbefähigung auf die Ergebnisse von Lehrevaluationen, die Vorlage eines Lehrkonzeptes oder den Nachweis einschlägiger Fortbildungsmaßnahmen abgestellt werden. Über die Bewertungen zu den Forschungs- und Lehrleistungen hinaus soll eine Bewertung von Kooperationsbereitschaft sowie Organisations-, Führungs- und Kommunikationskompetenzen – auch in Bezug auf Genderaspekte – vorgenommen werden.

(4) Bei berufungsäquivalenten Verfahren (s. § 3 Abs. 1) ist es Aufgabe der Berufungskommission zu bewerten, ob ein Ausnahmefall für den Verzicht auf eine Professurausschreibung vorliegt. Abweichend von Absatz 3 gilt hierfür folgendes: Im Falle der dauerhaften Übernahme einer befristet beschäftigten Professorin oder eines befristet beschäftigten Professors oder einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors sind Basis für die Bewertung die erbrachten Leistungen in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung sowie die Feststellung einer besonderen Bewährung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer. Im Falle der Verhinderung der Abwanderung einer Professorin oder eines Professors ist Basis der Bewertung, ob ein mindestens gleichwertiger Ruf an eine andere Universität vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn in Deutschland ein Ruf auf eine W3-Professur an eine andere Universität oder an eine andere Wissenschaftseinrichtung vorliegt und im Ausland, wenn ein Ruf auf eine Professur vorliegt, die eine mindestens vergleichbare Stellung wie eine W3-Professur im dortigen Gesamtgefüge hat. Daneben ist zu bewerten, ob es sich um eine herausragende Wissenschaftlerin oder einen herausragenden Wissenschaftler handelt, die oder der für die strukturelle und qualitative Entwicklung des Fachs oder fachübergreifender Aktivitäten von besonderer Bedeutung ist. Auch dem Engagement und dem Erfolg in der Lehre soll in besonderer Weise Rechnung getragen werden. Abweichend von Absatz 2 Satz 1 ist in beiden Fällen mindestens ein auswärtiges Gutachten zur wissenschaftlichen Qualität der in Rede stehenden Person einzuholen.

§ 8 Beschlussfassung der Berufungskommission

(1) Für die Beschlussfassung über die Empfehlung eines Berufungsvorschlages ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Berufungskommission erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt. Die Abstimmung erfolgt geheim.

(2) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission legt die Empfehlung eines Berufungsvorschlages mit einem Bericht über das Verfahren, einschl. der Begründung für die Reihenfolge der Listenplätze im Hinblick auf Lehre und Forschung bzw. der Begründung eines Ausnahmefalles im Falle berufungsäquivalenter Verfahren, sowie den übrigen Unterlagen der Dekanin oder dem Dekan vor.

(3) Bei der Besetzung von Professuren an der BiSEd und in Fakultäten, deren Inhaberinnen oder Inhaber an zentrale wissenschaftliche Einrichtungen abgeordnet sind, gibt die Berufungskommission nach ihrer Beschlussfassung der Einrichtung Gelegenheit zu einer Stellungnahme. Lehnt die Einrichtung den Vorschlag ab, beschließt die Berufungskommission erneut und legt die Stellungnahme mit vor.

§ 9 Beschlussfassung der Fakultätskonferenz

(1) Die Dekanin oder der Dekan legt den von der Berufungskommission empfohlenen Berufungsvorschlag der Fakultätskonferenz zur Entscheidung vor. Bei der Beschlussfassung über Berufungsvorschläge von Professorinnen und Professoren sind alle Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind, mitwirkungs- und stimmberechtigt. In dieser Eigenschaft sind auch die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan bei der Abstimmung über Berufungsvorschläge in der Fakultätskonferenz stimmberechtigt. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind mitwirkungs- und stimmberechtigt, wenn sie gewähltes Mitglied der Fakultätskonferenz sind. Im Übrigen sind Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nicht teilnahmeberechtigt. Nicht teilnahmeberechtigt sind auch die nicht mehr in einem aktiven Dienstverhältnis stehenden entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren. Bei der Beschlussfassung über Berufungsvorschläge von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind zusätzlich alle in einem aktiven dienstrechtlichen Verhältnis stehenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mitwirkungs- und stimmberechtigt, die der Fakultät angehören. Hierzu gehören die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie die von der Fakultät zu außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren ernannten aktiven Mitglieder der Fakultät. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, bedarf der Beschluss in einer weiteren Sitzung der Fakultätskonferenz nur noch der (einfachen) Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Gehören einer Fakultät weniger als 10 Professorinnen und Professoren an, bedarf der Beschluss schon bei der ersten Abstimmung nur der (einfachen) Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Beschlussfähigkeit (der Fakultätskonferenz) ist es ausreichend, dass die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Fakultätskonferenz hat die Möglichkeit, den Listenvorschlag - wie von der Berufungskommission vorgelegt zu beschließen, - zur erneuten Beratung an die Berufungskommission zurück zu verweisen unter Angabe einer nachvollziehbaren Begründung. Wird danach der Listenvorschlag von der Berufungskommission unverändert wieder vorgelegt, kann die Fakultätskonferenz die Reihenfolge der Platzierten ändern. Sofern nach Auffassung der Fakultätskonferenz andere Bewerberinnen oder Bewerber in den Listenvorschlag aufgenommen werden sollten, ist i. d. R. vor Beschlussfassung in der Fakultätskonferenz der Berufungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 10 Senatskommissionen für Berufsangelegenheiten

(1) Der Senat richtet vier Senatskommissionen für Berufsangelegenheiten ein, die den Berufungsvorschlag vor der Entscheidung über die Ruferteilung prüfen. Die Mitglieder dieser Senatskommissionen werden vom Senat nach Gruppen getrennt im Verhältnis 3:1:1:1 aus dem Kreis der stimmberechtigten Senatsmitglieder gewählt. In

begründeten Fällen kann sich ein gewähltes Kommissionsmitglied durch seine*n persönliche*n Stellvertreter*in im Senat mit Stimmrecht in der Kommission vertreten lassen.

(2) Die oder der Berufungsbeauftragte (§ 4) kann aus dem Kreis der Mitglieder der Senatskommissionen kommen.

(3) Die jeweils zuständige Senatskommission überprüft anhand der Berufungsunterlagen den Berufungsvorschlag – unbeschadet der Verantwortung der Fakultät für die fachliche Qualifikation der vorgeschlagenen Bewerber*innen – darauf hin, ob er ohne Verfahrensfehler zustande gekommen ist, ob er in sich schlüssig begründet ist und ob das Berufungsverfahren in den Berufungsunterlagen ordnungsgemäß und vollständig dokumentiert ist. Wird dies alles von der Senatskommission bejaht, so erklärt sie gegenüber dem Rektorat, dass aus ihrer Sicht gegen den Berufungsvorschlag keine Einwände bestehen. Diese Erklärung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb einer Woche, nachdem die Berufungsunterlagen den Mitgliedern der Senatskommission zugänglich gemacht worden sind, mindestens zwei Mitglieder der Senatskommission gegenüber dem Rektorat nach Maßgabe von Absatz 4 Einwände gegen den Berufungsvorschlag geäußert haben.

(4) Äußern mindestens zwei Mitglieder der Senatskommission fristgerecht Einwände, so ist die Senatskommission zu einer Sitzung einzuberufen; diese kann auch als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden. Ist die Senatskommission der Auffassung, dass die Einwände begründet sind, findet innerhalb von zwei Wochen eine Erörterung mit der Fakultät statt.

(5) Gelangt die Senatskommission nach der Erörterung oder anschließenden Nachbesserungen der Unterlagen zu der Einschätzung, dass ihre Bedenken gegen den Berufungsvorschlag ausgeräumt sind, so erklärt sie gegenüber dem Rektorat, dass aus ihrer Sicht gegen den Berufungsvorschlag keine Einwände bestehen.

(6) Gelangt die Senatskommission nach der Erörterung oder anschließenden Nachbesserungen der Unterlagen hingegen zu dem Ergebnis, dass der Berufungsvorschlag verfahrensfehlerhaft zustande gekommen oder nicht in sich schlüssig begründet oder das Berufungsverfahren in den Berufungsunterlagen nicht ordnungsgemäß und vollständig dokumentiert ist, so kann sie gegenüber dem Rektorat und dem Senat innerhalb einer Woche mit Begründung erklären, dass aus ihrer Sicht gegen den Berufungsvorschlag unüberwindbare Bedenken bestehen. In diesem Fall obliegt dem Senat die Entscheidung darüber, ob er dem Berufungsvorschlag der Fakultät als Ganzes zustimmt. Vor seiner Entscheidung hört der Senat den*die Rektor*in an. Wird keine Erklärung abgegeben, entscheidet das Rektorat über den Berufungsvorschlag.

§ 11 Beschlussfassung des Rektorates

(1) Stimmt der Senat dem Berufungsvorschlag gemäß § 10 Abs. 6 Satz 2 als Ganzes nicht zu, beschließt das Rektorat die Beendigung des Berufungsverfahrens. Auf der Grundlage des beendeten Verfahrens darf kein Ruf erteilt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Fakultät keinen neuen Berufungsvorschlag vorlegt; der*die Rektor*in macht in diesem Fall von seinem*ihrem Recht aus 37 Abs. 1 Satz 3 HG NRW keinen Gebrauch.

(2) Erklärt die Senatskommission, dass gegen den Berufungsvorschlag keine Einwände bestehen, oder stimmt der Senat dem Berufungsvorschlag als Ganzes zu (§ 10 Abs. 6 Satz 2), so beschließt das Rektorat über den Berufungsvorschlag. Das Rektorat kann

- a) dem Vorschlag zustimmen oder
- b) (zunächst) einen Teilbeschluss fassen oder
- c) den Vorschlag unter gleichzeitiger Rückverweisung an die Fakultät zur einmaligen erneuten Beschlussfassung ablehnen; nach erneuter Beschlussfassung durch die Fakultät ist der Berufungsvorschlag wiederum nach Maßgabe des § 10 durch eine Senatskommission zu überprüfen.

Stimmt das Rektorat im Fall c) auch dem neubeschlossenen Vorschlag der Fakultät nicht zu, so ist dieser Beschluss mit der Stellungnahme der Fakultät dem*der Rektor*in zur Entscheidung über die Ruferteilung vorzulegen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Berufsungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Zugleich tritt die Berufsungsordnung vom 15. Januar 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 37 Nr. 1 S. 3) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 10. Februar 2016.

Bielefeld, den 1. April 2016

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer